



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	21.08.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Friedhofssatzung

Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2008

Antrag:

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit und Grün zu setzen.

Der Ausschuss möge beschließen:

In § 27 (2) wird eingefügt: „Der Dauerpflegevertrag ist in seiner Laufzeit auf die der Kooperation der Stadt Köln mit dem Kooperationspartner zu begrenzen.“

Begründung:

Der Ausschuss begrüßt, dass die Friedhofsverwaltung im strategischen Flächenmanagement eine deutliche Modernisierung eingeleitet hat, wie der Friedhofszielplan und die Friedhofssatzung zeigen. Hierzu gehört auch die verstärkte Kooperation mit Unternehmen im Friedhofsgewerbe (§ 27 neu). Wenn man die Bürgerinnen und Bürger durch Satzung zwingen will, im Rahmen einer solchen Kooperation langfristige Verträge mit Dritten abzuschließen, so muss dieser satzungsgemäße Zwang dann enden, wenn auch die Kooperation der Stadt mit diesen Dritten endet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen sollen durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Dies soll im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern, die auf der Grundlage einer mit der

Friedhofsverwaltung abgestimmten Planung besonders gestaltete Grabfelder anlegen, realisiert werden. Die Flächen werden entsprechend dieser Planung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner. Dies bedeutet, es obliegt der freien Entscheidung der Hinterbliebenen, ob sie das normale Grabangebot der Kölner Friedhofsverwaltung oder ein Kooperationsgrab wählen, dann allerdings mit der bindenden Verpflichtung zum Abschluss eines Dauerpflegevertrages für die Zeit des Nutzungsrechtes.

Das Konstrukt „Dauerpflegevertrag“ ist kein neues Produkt. Bereits heute schließen Hinterbliebene über die Genossenschaft der Friedhofsgärtner oder unmittelbar mit einzelnen Unternehmen derartige Langfristverträge ohne Beteiligung der Friedhofsverwaltung ab. Die Dienstleistung der Grabpflege für die Zeit des Nutzungsrechtes wird dabei über Treuhandverfahren gewährleistet. Dieses Verfahren wird selbstverständlich auch bei den Kooperationen praktiziert werden. Kooperationspartner, die kein Treuhandverfahren sicherstellen können, haben alternativ die Möglichkeit, Bankbürgschaft zu leisten.

Eine Ergänzung des § 27 (2) der neuen Bestattungs- und Friedhofssatzung ist daher entbehrlich.